

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8ba2e128-dd02-3cec-868d-39d5cd22833f>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 184j StGB - Straftaten aus Gruppen

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den [§§ 177](#) oder [184i](#) begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

